



151N-398/ME

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK  
D I R E K T O R I U M

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
zu GZ. BMF-040402/0012-III/5/2006  
Postfach 2  
1015 Wien

Wien, 28 . April 2006

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz geändert werden; Stellungnahme  
20/2006/0016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 9.3.2006, GZ BMF-040402/0012-III/5/2006, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

### 1. Zum Gesetzestext

#### Zu § 2 BWG

##### Z 57e (neu)

Analog zum Kreditrisiko sollte aus systematischen Gründen auch eine Definition des Marktrisikos in das BWG eingefügt werden. Diese könnte wie folgt lauten:

„57e. Marktrisiko:

- a) das spezifische und allgemeine Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten,
- b) das spezifische und das allgemeine Positionsrisiko in Substanzwerten,
- c) das Risiko aus Aktienindex-Terminkontrakten,
- d) das Risiko aus Investmentfondsanteilen
- e) die sonstigen mit Optionen verbundenen Risiken,
- f) das Warenpositionsrisiko und
- g) das Risiko aus Fremdwährungs- und Goldpositionen.“

In den Erläuternden Bemerkungen könnte diesbezüglich Folgendes ausgeführt werden:  
*„Analog zur Definition des Kreditrisikos soll auch eine Definition des Marktrisikos eingefügt werden. Diese Definition beruht auf Risikokategorien, unabhängig davon, ob sich die Risiken im Bankbuch oder im Handelsbuch befinden.“*

#### Z 62 (traditionelle Verbriefung):

In der Definition der „traditionellen Verbriefung“ wird – anders als in der entsprechenden Richtlinienbestimmung (Artikel 4 Z 37) – nicht auf die Verbriefungsspezialgesellschaft (SPV) als ein für eine traditionelle Verbriefung notwendiges Definitionsmerkmal Bezug genommen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Emission von Wertpapieren durch die SPV und die Entbindung des Originators von Zahlungsverpflichtungen. § 2 Z 62 sollte daher entsprechend ergänzt werden.

#### **Zu § 9 BWG**

##### Abs. 1

§ 9 Abs. 1 1. Satz normiert die Dienst- und Niederlassungsfreiheit für Kreditinstitute, wobei ausschließlich auf Kreditinstitute iS von Artikel 4 Nummer 1 lit. a der RL 2000/12/EG abgestellt wird. Der nachfolgende 2. Satz wird gleichsam als Ausnahmebestimmung zum 1. Satz formuliert, indem festgestellt wird, dass für E-Geld-Institute iS des Artikels 4 Nummer 1 lit. b der genannten Richtlinie, die einer Freistellung unterliegen, diese Freiheiten nicht gelten. Aufgrund der im 1. Satz vorgenommenen Einschränkung auf Artikel 4 Nummer 1 lit. a wäre dies aber ohnehin nicht der Fall, sodass diese Klarstellung in legislatischer Sicht nicht erforderlich erscheint bzw. ggf. eher im Zusammenhang mit dem nachfolgenden 3. Satz über E-Geld-Institute erfolgen sollte.

#### **Zu § 21 b BWG (Bewilligungsverfahren für externe Rating-Agenturen)**

##### Abs. 3

Die Informationen gemäß Z 1 letzter Satz, Z 2 und Z 3 sollten – analog zu §§ 21a Abs. 3, 21c Abs. 3 und 21d Abs. 3 – auch der Oesterreichischen Nationalbank übermittelt werden.

#### **Zu § 21d BWG (Bewilligungsverfahren für den fortgeschrittenen Messansatz)**

##### Abs. 1

In § 21d BWG sollte bzgl. des fortgeschrittenen Messansatzes für operationelle Risiken eine zu den anderen einschlägigen Bewilligungsverfahren (vgl. §§ 21a, 21c BWG) analoge Regelung betreffend die Gutachtertätigkeit der OeNB normiert werden.

Vorgeschlagen wird daher, folgenden Abs. 1a einzufügen:

„1a. Die FMA hat im Verfahren gemäß Abs. 1 eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 einzuholen.“

#### **Zu § 21g BWG (Grenzüberschreitende Bewilligungsverfahren)**

Die Überschrift zu § 21g BWG („Grenzüberschreitende Bewilligungsverfahren“) und Abs. 1, erster Satz („Beantragen ein EWR-Mutterkreditinstitut mit Sitz im Inland und diesem nachgeordnete Kreditinstitute mit Sitz im Inland und einem anderen Mitgliedsstaat gemeinsam ...“), legen nahe, dass ausschließlich Sachverhalte mit einer grenzübergreifenden Komponente von § 21g BWG erfasst werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass rein inländische Sachverhalte in Bezug auf das Genehmigungsverfahren (abgesehen vom

Wegfall der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden) aufwendiger wären als grenzüberschreitende Sachverhalte, insbes. was die Beurteilung des Modells und die Bescheiderlassung (Abs. 4: Erlassung eines einzigen Bescheids) betrifft; dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung/Adaptierung vorgenommen werden.

### **Zu § 22 BWG (Mindesteigenmittelerfordernis)**

#### Abs. 1 Z 3:

Das Mindesteigenmittelerfordernis für das Warenpositionsrisiko und das Fremdwährungsrisiko ist sowohl für das Handels- als auch für das Bankbuch zu bestimmen (vgl. Art 75 lit c der RL 2000/12/EG). Daher sollte der Verweis „gemäß § 22o Abs. 2 Z 11 und 12“ gestrichen werden, da sich dieser nur auf das Handelsbuch bezieht.

Darüber hinaus sollte zur Vermeidung von Unklarheiten auch das Risiko aus Goldpositionen in Z 3 explizit erwähnt werden.

#### Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7:

Kreditinstitute, die § 22q Abs. 1 anwenden, müssen alle Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 einbeziehen und nicht nur OTC-Derivate. Daher müsste in den Absätzen 3, 5 und 7 bei jeder Bezugnahme auf „Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 und außerbörsliche derivative Instrumente des Handelsbuchs“ ergänzt werden, dass es sich dabei um außerbörsliche derivative Instrumente des Handelsbuchs von Kreditinstituten handelt, die nicht von § 22q Abs. 1 Gebrauch machen (d.h. bei Bezugnahme auf Kreditinstitute, die den § 22q Abs. 1 anwenden, ist auf sämtliche Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 abzustellen).

#### Abs. 5:

Der letzte Satz bezieht sich auf die Ermittlung der jeweiligen risikospezifischen Bemessungsgrundlage, unabhängig davon, ob es sich um eine Handelsbuchposition handelt oder nicht. Der Verweis auf Abs. 4 ist daher zu streichen, sodass der letzte Satz wie folgt lauten sollte:

*„Sodann ist die jeweilige risikospezifische Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 [Streichung: oder das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Abs. 4] zu ermitteln.“*

### **Zu § 22d BWG (Verbriefungspositionen)**

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 22d BWG auf eine „effektive Übertragung“ Bezug genommen wird, in der korrespondierenden Richtlinienbestimmung (Artikel 95 RL 2000/12/EG) demgegenüber auf eine Übertragung „zu einem großen Teil“ („significant transfer“).

### **Zu §§ 22g und 22h BWG (Kreditrisikomindernde Techniken)**

Unter systematischen Gesichtspunkten ist in der derzeitigen Textversion keine eindeutige Zuordnung der in den einzelnen Absätzen zu den kreditrisikomindernden Techniken enthaltenen Regulierungstatbestände zu den beiden einschlägigen Paragraphen (§§ 22g und 22h) gegeben, was die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit erschwert. Eine Unterteilung nach folgendem Muster wäre wünschenswert: 22g: allgemeine Normen, zulässige Sicherheiten und Mindestanforderungen; 22h: alle Berechnungsnormen. Dies würde der Systematik der Richtlinie und der Gliederung des VO-Entwurfs entsprechen.

Der neu gestaltete § 22g sollte sich demnach aus folgenden Regelungen des Entwurfes zusammensetzen: § 22g Abs. 1 und 2, § 22h Abs. 1 und 4, § 22g Abs. 4, § 22h Abs. 5 und 6, § 22g Abs. 6 und 7 und § 22h Abs. 7; der neue § 22h müsste umfassen: § 22g Abs. 3, § 22h Abs. 2, § 22g Abs. 8, § 22h Abs. 3, § 22g Abs. 5, § 22g Abs. 9. Im Sinne einer Minimalvariante sollte zumindest § 22g Abs. 4 in den § 22h verschoben werden (vor § 22h Abs. 4).

### **Zu § 22g BWG**

#### Abs. 1

Der Verweis „vorbehaltlich Abs. 4“ wäre durch Verweise auf § 22h Abs. 4 und Abs. 5 zu ergänzen. Dies ist notwendig, da die in den zitierten Paragraphen normierten Anforderungen nach Annex VII, Teil 4, Nummer 78 der RL 2000/12/EG auch auf A-IRB Banken Anwendung finden.

### **Zu § 22h BWG**

#### Abs. 5 und 6

Statt auf Abs. 7 ist auf § 22g Abs. 4 zu verweisen, da für A-IRB Banken die dort genannten allg. Anforderungen, nicht aber darüber hinausgehende Mindestanforderungen gemäß § 22h Abs. 7 zur Anwendung kommen sollen.

### **Zu § 22j BWG (Basisindikatoransatz)**

#### Abs. 2

Im 2. Satz sollte auf „Anhang X, Teil 1, Nummer 1 bis 9“ (statt: Nummer 2 bis 9) verwiesen werden, da sich die Verordnungsermächtigung auch auf die Höhe des Prozentsatzes bezieht und diese in Nummer 1 geregelt ist.

### **Zu § 22i BWG (Fortgeschrittener Messansatz)**

#### Abs 2

In Abs. 2 wird ausschließlich von „Versicherungen“ gesprochen; demgegenüber sollte entsprechend Anhang X, Teil 3, Nummer 25 ff der RL 2000/12/EG auch auf „andere Risikoverlagerungsmechanismen“ (bzw. gemäß der geplanten Solvabilitätsverordnung sog. „andere Risiko mindernden Techniken“) Bezug genommen werden. Im Interesse der besseren Lesbarkeit sollte zudem der 1. Satz wie folgt umgestellt werden: *„Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, die ein internes Modell gemäß Abs. 1 verwenden, können Versicherungsverträge [...] als Risiko mindernd berücksichtigen, die sie mit einem Unternehmen abgeschlossen haben, das zum Vertragsversicherungsgeschäft gemäß § 2 Z 2 FKG berechtigt ist und das hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit ....“*

### **§ 22m BWG (Kombinierte Ansätze)**

#### Abs. 1 Z4

Aus sprachlichen Gründen sollte es besser heißen „mit Ausnahme eines [statt: des] unwesentlichen Teils“.

## Zu § 22p BWG (Internes Modell für das Handelsbuch)

### Abs. 1:

Hier sollte richtig gestellt werden, dass für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses die Risikokategorien gemäß § 22o Abs. 2 Z 1 bis 7 (derzeit nur Z 1 bis 4) und Z 11 und 12 einbezogen werden können.

### Abs. 2:

Bis zum 31. Dezember 2009 (Übergangsfrist gemäß Artikel 45c RL 93/6/EWG) kann für jene VaR-Modelle, die das Ereignisrisiko und das Ausfallsrisiko nicht korrekt erfassen können, ein Zuschlag für das spezifische Positionsrisiko bestimmt werden. Nach dieser Übergangsfrist ist diese Vorgangsweise nicht mehr zulässig und das Ereignis- wie auch das Ausfallsrisiko sind bei der Modellierung des spezifischen Positionsrisikos durch ein VaR-Modell zu berücksichtigen. Dadurch darf nach der Übergangsfrist ein Zuschlag für das spezifische Positionsrisiko nicht mehr verwendet werden. Im vorliegenden Entwurf ist demgegenüber bei der Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses noch dauerhaft der Zuschlag für das spezifische Positionsrisiko vorgesehen. Abs. 2 wäre daher dahingehend zu adaptieren, dass – verbunden mit einer Übergangsregelung – auf die neue Rechtslage abgestellt wird.

### Abs. 3:

Da Nicht-Handelsbuchpositionen mit einbezogen werden können, jedoch nicht müssen, sollte die Umsetzung in Form einer Kann-Bestimmung erfolgen:

*„Bei der Verwendung eines internen Modells gemäß Abs. 1 können für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko entweder nur die Positionen des Handelsbuchs gemäß § 22o Abs 11 und 12 oder sämtliche Positionen gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 einbezogen werden.“*

## Zu § 27 BWG (Großveranlagungen)

### Abs. 4

Es wird angeregt, analog zu § 75 BWG die Z 4 und 5 zu streichen, um unnötige Aufwände zu vermeiden.

## Zu § 29a BWG (Ermittlung der Ordnungsnormen auf IFRS-Basis)

### Allgemeines

Im Entwurf wird die Ermittlung der Ordnungsnormen auf Basis IFRS nur auf konsolidierter Basis zugelassen, während einige Formulierungen nur bei Anwendung dieser Option auch auf Einzelebene sinnvoll erscheinen. Hier sollte jedenfalls eine konsistente Vorgangsweise gefunden werden.

### Abs. 3

Da Abs. 3 bereits durch die Abs. 4 und 5 inhaltlich abgedeckt ist, sollte Abs. 3 gestrichen werden.

## Zu § 39 BWG (Allg. Sorgfaltspflichten)

### Abs. 2b

Neben dem Fremdwährungsrisiko (und dem Warenpositionsrisiko) sollte zur Vermeidung von Unklarheiten in Z 4 auch das Risiko aus Goldpositionen explizit erwähnt werden.

In Z 5 sollte der Verweis – analog zu den anderen Risikoarten (z.B. Konzentrationsrisiko und Verbriefungsrisiko) – besser auf die neue Definition des operationellen Risikos in § 2 Z 57d statt auf die Eigenmittelvorschriften der §§ 22i bis 22m erfolgen.

## Zu § 44 BWG (Allg. Bestimmungen Rechnungslegung)

### Abs. 1

Der bisherigen Praxis entsprechend ist es erforderlich, im letzten Satz klarzustellen, dass die Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs. 5 BWG auch elektronisch zu übermitteln ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Gliederung der Daten des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses künftig durch die FMA festgelegt werden kann, was eine gleichzeitige Änderung des § 43 Abs. 2 BWG bedingt. Weiters wird im ersten Satz von § 44 Abs. 1 eine Frist zur Übermittlung der Jahresabschluss- bzw. Konzernabschlussdaten von 6 Monaten statuiert; IAS-Konzernabschlussdaten (§ 59a) sollen jedoch bereits innerhalb von 4 Monaten übermittelt werden. Schließlich sollte bei der Papiermeldung immer von „vorzulegen“ gesprochen werden, um eine klare Unterscheidung zur „Übermittlung“ der elektronischen Meldung zu ermöglichen.

Abs. 1 sollte daher sinngemäß wie folgt geändert werden:

*„Die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte nach § 59 und § 59a Abs. 1 sowie die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte nach § 59 und § 59a Abs. 1 einschließlich der in § 63 Abs. 5 genannten Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss sind von den Kreditinstituten und den Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute längstens innerhalb von 6 Monaten, jene nach § 59a Abs. 1 längstens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der OeNB vorzulegen. Weiters haben die Kreditinstitute der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Daten der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse nach § 59 und längstens innerhalb von vier Monaten jene nach § 59a einschließlich der in § 65 Abs. 3 genannten Anlage zum Prüfungsbericht elektronisch in standardisierter Form zu übermitteln. Die FMA hat die Gliederung der Daten der Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse nach § 59 und § 59a durch Verordnung festzusetzen.“ [§ 43 Abs. 2 BWG ist gleichzeitig zu adaptieren.]*

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass zudem noch eine explizite Verordnungsermächtigung für die FMA betreffend Reservenmeldung erforderlich ist (bisherige implizite Grundlage für die Verordnung des Bundesministers für Finanzen: § 70 Abs. 1 iVm § 44 Abs. 1 BWG).

### Abs. 7

Im Sinne einer verfahrenstechnischen Vereinfachung soll die FMA - analog zu § 74 Abs. 7 4. Satz – die Möglichkeit erhalten, mittels Verordnung vorzusehen, dass die elektronische Übermittlung der Meldungen gemäß Abs. 1 und Abs. 5 ausschließlich an die OeNB erfolgen kann.

Es sollte daher nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt werden:

„Die FMA kann, soweit sie dadurch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem oder anderen Bundesgesetzen nicht beeinträchtigt wird, durch Verordnung vorsehen, dass die Übermittlung der Meldungen gemäß § 44 Abs. 1 und 5 ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank erfolgt.“

### **Zu § 63 BWG (Bankprüfer)**

#### Abs. 4

Die Beachtung der Säule 3 sollte ebenfalls vom Bankprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüft werden. Dies bietet sich insbesondere deshalb an, da im Jahresabschluss anzugeben ist, wo Informationen veröffentlicht sind, wenn diese nicht im Jahresabschluss selbst zu finden sind. In diesem Sinn wird die Einfügung einer neuen Ziffer in § 63 Abs. 4 BWG vorgeschlagen:

„X. die Beachtung der §§ 26 und 26a BWG.“

### **Zu § 69 BWG (Aufsicht)**

#### Abs. 2

Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 124 Abs. 5 der RL 2000/12/EG im Hinblick auf das Zinsänderungsrisiko vorschreibt, dass bei Instituten, deren wirtschaftlicher Wert bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, deren Höhe von den zuständigen Behörden festzusetzen ist und nicht von Kreditinstitut zu Kreditinstitut variieren darf, um mehr als 20% ihrer Eigenmittel absinkt, Maßnahmen zu ergreifen sind. Es wird angeregt, entweder im Gesetzestext (iZm mit § 69 Abs. 2 oder § 70 Abs. 4a) oder zumindest in den Erläuterungen auf diese Bestimmung explizit einzugehen.

### **Zu § 70 BWG (Aufsicht)**

#### Abs. 1 Z 3 BWG

Der 2. Satz betreffend die Prüftätigkeit der OeNB hinsichtlich Markt- und Kreditrisiken sollte jedenfalls in seinem bisherigen Wortlaut beibehalten werden. Die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach es sich bei den geplanten Änderungen lediglich um die Beseitigung von Redundanzen handelt, kann nicht geteilt werden. Vielmehr würde der neue Wortlaut eine Einschränkung der bisherigen Regelung (verpflichtende Beauftragung der OeNB) auf Prüftätigkeiten bei Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten bedeuten und sonstige Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutsgruppen nicht mehr erfassen.

Sollte darüber hinaus – wie oben zu § 2 BWG vorgeschlagen – eine Legaldefinition zum Marktrisiko aufgenommen werden, wäre es in weiterer Konsequenz notwendig, dass in § 70 Abs. 1 Z 3 BWG die Verweise entsprechend angepasst werden. D.h. die Verweise auf § 22o Abs. 2 Z 1 bis 4 und § 22 Abs. 1 Z 3 sollten durch Verweise auf den neuen § 2 Z 57e ersetzt werden (in ihrer jetzigen Form sind die Verweise jedenfalls unpassend): Abs.1 Z 3 sollte daher wie folgt lauten:

„3.[...] Die FMA hat zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht hinsichtlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 2 Z 57e) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) und zur Vor-Ort-Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 2 Z 57e) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten die Oesterreichische Nationalbank zu beauftragen. [...]“

**Zu § 73 BWG (Anzeigen)**Abs. 1 Z 18

Aus sprachlichen Gründen sollte es besser heißen „mit Ausnahme eines [statt: des] unwesentlichen Teils“.

Abs. 6

Abs. 6 wird nunmehr inhaltlich durch § 74 Abs. 5 abgedeckt, sodass es zur Vermeidung von Redundanzen erforderlich ist, Abs. 6 samt Anlage ersatzlos zu streichen. Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung zu Abs. 6 ist damit ebenfalls obsolet.

**Zu § 74 BWG (Meldungen)**Abs. 1

Zur Vermeidung von Widersprüchen (Abstellen auf die Kreditinstitutsgruppe oder den Konzern iS von § 59 und § 59a) mit den Ausführungen in Z 1 und 2 sollte der erste Satz wie folgt lauten: „Die Kreditinstitute und übergeordnete Kreditinstitute [Streichung: für die Kreditinstitutsgruppe] haben unverzüglich ...“.

Abs. 1 Z 2

Im letzten Halbsatz sollte analog zu Z1 auf den Konzern im Sinn von § 59 und § 59a abgestellt werden und nicht auf die Kreditinstitutsgruppe.

Abs. 2

In Abs. 2 ist derzeit generell ein monatliches Meldeintervall vorgesehen. Demgegenüber ist iS der Vermeidung unnötiger Aufwände jedoch geplant, dass die Meldungen künftig teils monatlich und teils quartalsweise zu erstatten sind; darüber hinaus erfolgen die Meldungen gemäß den §§ 6 bis 10 FKG generell auf Quartalsbasis.

Daher sollte Abs. 2 wie folgt lauten:

„Die Kreditinstitute haben

1. unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats der FMA Meldungen über die Einhaltung der Ordnungsnormen gemäß §§ 22 bis 22q, 23 bis 25, 27 und 29, und
2. nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der FMA Meldungen über die Einhaltung der §§ 6 bis 10 FKG

zu übermitteln. Diese Meldungen haben sowohl Angaben zur Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnungsnormen als auch die für ihre Herleitung maßgeblichen Angaben zu umfassen. Die FMA kann durch Verordnung festlegen, dass einzelne Positionen gemäß Z 1 nur quartalsweise zu übermitteln sind. Übergeordnete Kreditinstitute haben diese Meldungen für die Kreditinstitutsgruppe vorzunehmen.“

Abs. 7

Um den Grundsatz der Proportionalität auch im Meldewesen entsprechend realisieren zu können, soll die FMA ermächtigt werden, im Rahmen der Verordnung gemäß Abs. 7 unter Zugrundelegung des Betriebsergebnisses für einzelne Meldepositionen Bagatellschwellen vorzusehen.

Dies könnte wie folgt umgesetzt werden:

„Die FMA hat die Gliederung der Meldungen gemäß den Abs. 1 bis 5 durch Verordnung festzusetzen. In dieser Verordnung können unter Zugrundelegung des Betriebsergebnisses für einzelne Meldepositio-



nen Schwellenwerte festgelegt werden, deren Erreichen die Meldepflicht auslöst. Die FMA hat dabei...

Darüber hinaus ist in formaler Hinsicht anzumerken, dass es im vorletzten Satz heißen sollte „... ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank ...“.

### **Zu § 75 BWG (Großkreditmeldung)**

#### Abs. 1 Z 1

In Abs. 1 Z 1 sollen lediglich die Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 12 erfasst werden, nicht generell sämtliche Forderungen nach § 22 Abs. 2. Die sonstigen Forderungen gemäß § 22 Abs. 2 sollten demgegenüber durch eine neue Ziffer separat erfasst werden. Zu begründen ist dies damit, dass die Beurteilung, ob eine Meldepflicht vorliegt, gemäß dem Einleitungssatz von § 75 Abs. 1 anhand der Z 1 erfolgen soll und es bei der Berücksichtigung von sämtlichen Forderungen gemäß § 22 Abs. 2 zu einer nicht intendierten Ausweitung der Meldepflicht kommen würde.

Darüber hinaus bedingt die erforderliche Änderung von Z 1, dass die Forderungen gegenüber dem Schuldner aus außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anlage 1 und Derivatens gemäß Anlage 2 zu § 22 separat erfasst werden müssen (Z 3 erfasst nur die in der Bilanz aufscheinenden Forderungen).

Daher sollte Z 1 wie folgt umformuliert und gleichzeitig eine neue Ziffer 3a eingefügt werden:

„1. die Höhe und den Forderungswert der Forderungen gegenüber dem Schuldner aus Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 12 und § 1 Abs. 2 Z 1 sowie gegenüber diesem bestehende titrierte Forderungen; ...

3a. die Höhe und den Forderungswert von sonstigen Forderungen gegenüber dem Schuldner aus außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anlage 1 und Derivatens gemäß Anlage 2 zu § 22;“

Aufgrund der neuen Z 3a sind auch die nachfolgenden Absätze 2 und 3 dahingehend zu ergänzen, dass für Finanzinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung keine Meldepflicht gemäß Abs. 1 Z 3a besteht. Gleichfalls bedarf es einer Ergänzung von Abs. 5 („die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 3a gemeldeten Forderungen...“).

#### Abs. 1 Z 5

Da sich bisher kein Bedarf nach einer näheren Regelung des Umfangs der Gruppe verbundener Kunden gezeigt hat bzw. ein solcher auch aufgrund der neuen Bestimmungen nicht zu erwarten ist, sollte die Verordnungsermächtigung als „Kann“-Bestimmung formuliert werden.

Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen: „...; der Umfang der Gruppe kann für Zwecke der Großkreditmeldung gemäß Verordnung der FMA nach Abs. 6 näher spezifiziert werden.“

#### Abs. 4

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird im BWG nunmehr ausdrücklich ein monatliches Meldeintervall vorgesehen; das bedingt jedoch eine explizite Ausnahmeregelung für Stammdaten- und Gruppe verbundener Kunden-Meldungen, wo eine unverzügliche Bekanntgabe von Änderungen erforderlich ist (derzeit ebenfalls täglich).

Abs. 4 sollte (korrespondierend mit der Bezugnahme auf Anzeigen in Abs. 9) daher folgender Absatz vorangestellt werden: